

STIFTERVERBAND . Postfach 16 44 60 . 45224 Essen

An Deutscher Bundestag Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 3. Februar 2021 hat die Bundesregierung den Kabinettsentwurf eines Gesetzes zu einer grundlegenden Reform des Stiftungsrechts verabschiedet.

Nach Durchsicht der vorgesehenen Gesetzesregelungen und der Begründung zum Gesetzesentwurf nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Das Verfahren zur Reform des Stiftungsrechts hat sich über viele Jahre hingezogen. Die die Stiftungen und Stiftenden vertretenden Verbände sowie die Wissenschaft wurden lediglich zu Beginn der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht in Form einer Anhörung durch das Bundesjustizministerium in das Verfahren einbezogen. Die dort vorgebrachten Anregungen für eine Fortentwicklung des Stiftungsrechts wurden leider in keiner Weise aufgegriffen. In der Folgezeit wurden vielmehr zwischen den Ländern und dem Bund Wege gesucht, die eine Vereinheitlichung des bestehenden Rechts auf Bundesebene zum Ziel hatte. Auch hier ist es aus Sicht der Praxis ausgesprochen bedauerlich, feststellen zu müssen, dass der zunächst erstellte Referentenentwurf in den einzelnen Regelungsbereichen bei unterschiedlich liberalen Vorgaben der Landesstiftungsgesetze fast durchgängig der jeweils restriktivsten Linie gefolgt ist. In einigen Bundesländern würden sich dadurch die Handlungsmöglichkeiten von Stiftungen deutlich verschlechtern.

Der Referentenentwurf erweckte mit vielen seiner Regelungen den Eindruck, dass sehr einseitig die Interessen der Landesstiftungsbehörden an einer möglichst einfachen und reibungslosen Stiftungsaufsicht im Zentrum der Überlegungen gestanden haben. Mit einem zukunftsgerichteten Stiftungsrecht, das Stifterinnen und Stiftern Freude am Stiften vermitteln soll, hat ein solches Ziel nur wenig gemein. Wenig überraschend stieß der Referentenentwurf vor diesem Hintergrund bei den Stiftungen und der stiftungsrechtlichen Forschung nahezu einhellig auf ungewöhnlich starke Kritik.

Erich Steinsdörfer Rechtsanwalt

Prof. Dr. Stefan Stolte Rechtsanwalt

Dr. Markus Heuel Rechtsanwalt

Barkhovenallee 1, 45239 Essen

T 0201 8401-165 F 0201 8401-255

erich.steinsdörfer@stifterverband.de stefan.stolte@stifterverband.de markus.heuel@stifterverband.de www.stifterverband.org

Unser Zeichen sd/sto/he

Datum 12. April 2021



In dem nunmehr zur Diskussion stehenden Regierungsentwurf bleibt dieser Grundton des Referentenentwurfs leider erhalten. Die im Vergleich zum Referentenentwurf vorgenommenen Änderungen reichen bei weitem nicht aus, um die eigentlich erforderlichen Verbesserungen im deutschen Stiftungsrecht zu erreichen.

Der Stifterverband erkennt die enormen Schwierigkeiten bei dem Bemühen um eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Landesrechte an. Er spricht sich auch grundsätzlich für eine Verabschiedung des Regierungsentwurfs aus, vor allem vor dem Hintergrund des sonst drohenden Stillstandes in der Weiterentwicklung des Stiftungsrechts. Die folgenden für die Arbeit von Stiftungen schädlichen Regelungen müssen jedoch noch dringend angepasst werden.

1. Zu § 83c Abs. 3 BGB-neu (Umschichtungsgewinne)

Die Regelung des § 83c Abs. 3 BGB-neu sollte wie folgt gefasst werden: "Stiftungen können Zuwächse aus Vermögensumschichtungen einer Umschichtungsrücklage zuweisen. Die Umschichtungsrücklage kann ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden."

Begründung:

Durch § 83c Absatz 3 BGB-neu soll klargestellt werden, dass Satzungsregelungen, die bestimmen, dass die Zuwächse aus Umschichtungen des Grundstockvermögens für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden können, wirksam sind. Der Verbrauch von Umschichtungsgewinnen sollte aber nicht nur ausnahmsweise, sondern grundsätzlich zugelassen werden. Er ist in der Praxis von nicht zu unterschätzender Bedeutung in der Finanzierungsstruktur von Stiftungen. Bislang war der Umgang mit Umschichtungsgewinnen und die Notwendigkeit einer satzungsmäßigen Legitimation umstritten und wurde unterschiedlich gehandhabt. Die mit der Regelung zukünftig geplante Limitierung der Verwendung von Umschichtungsgewinnen einzig bei satzungsmäßiger Erlaubnis entscheidet die ungeklärte Rechtsfrage zuungunsten der Stiftungen. Dies ist in Zeiten anhaltend niedriger Zinsen äußerst problematisch und zwingt Stiftungen, die diese Art der Verwendung von Umschichtungsgewinnen nicht in ihrer Satzung verankert haben, in einen Satzungsänderungsprozess. Dessen Aussicht auf Erfolg ist auf Grundlage der auch nach der Reform sehr strengen Anforderungen an Änderungsmöglichkeiten vorstellbar gering. Eine Übergangsregelung mit einem Satzungsänderungsrecht für bereits existierende Stiftungen ist bislang nicht vorgesehen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, den bislang unbeachteten Umgang mit mittelbaren Umschichtungsgewinnen (z.B. bei Holdingstrukturen) in die Regelungen mit aufzunehmen und damit insgesamt die Chance zu nutzen, die ungeklärte Frage einer sinnvollen Regelung zuzuführen. Um Rechtssicherheit zu erzeugen, muss der Gesetzgeber daher eindeutig regeln, dass (mittelbare wie unmittelbare) Umschichtungsgewinne grundsätzlich verbraucht werden dürfen, es sei denn, der Stifterwille steht diesem Verbrauch entgegen.



2. Zu § 83b Abs. 3 BGB-neu (Hybridstiftung)

In § 83b Abs. 2 Nr. 2 BGB-neu ist das Wort "(Zustiftung)" zu streichen. Der § 83b Abs. 3 BGB-neu ist um den folgenden Satz 2 zu ergänzen: "Zustiftungen können in das Grundstockvermögen oder in das sonstige Vermögen geleistet werden."

Begründung:

Mit § 83b Abs. 3 BGB-neu eröffnet der GE Stiftern die Möglichkeit, einen Teil des "gewidmeten Vermögens" auch als "sonstiges Vermögen" zu bestimmen und so dem Grundsatz des Vermögenserhalts zu entziehen. Damit wird die sog. Hybridstiftung, bestehend aus zu erhaltenem und sonstigem Vermögen, welches auch verbraucht werden kann, beschrieben.

Zwingend nachzubessern ist dieser Punkt um eine Regelung zu verbrauchbaren Zustiftungen. Durch die Legaldefinition der Zustiftung in § 83 Abs. 2 Nr. 2 BGB-neu als Zuwendung in das - dauerhaft zu erhaltende - Grundstockvermögen wären diese nach dem Gesetzeswortlaut nicht mehr zulässig. Es ist kein Grund ersichtlich, warum Stiftungen Zustiftungen in ihr verbrauchbares Vermögen nicht annehmen können sollten. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die vorgesehene, zu enge Legaldefinition der Zustiftung entfallen.

3. Zu § 85 Abs. 4 BGB-neu (Organschaftliche Satzungsänderung)

Die Regelung des § 85 Abs. 4 Satz 3 BGB-neu sollte ersatzlos entfallen.

Begründung:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass durch § 85 Abs. 4 BGB-neu nunmehr die Möglichkeit geschaffen wird, dass Stiftende auch von § 85 Abs. 1 bis 3 BGB-neu abweichende Regelungen in der Satzung treffen können. Verbunden mit der Möglichkeit, dass sich die Stiftenden als Mitglied eines Organs oder als Organ selbst Rechte zur Änderung der Satzung einräumen können, kann in einem gewissen Maße der Sorge der Stiftenden entgegengewirkt werden, Erfahrungsprozessen nicht mehr Rechnung tragen zu können. Die Regelung des Abs. 4 leidet allerdings unter der Vorgabe des Satz 3, dass solche Regelungen nur wirksam sind, "wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt."

Eine Begründung für die Notwendigkeit einer solchen Einschränkung gibt der Regierungsentwurf nicht. Sie lässt sich rechtsdogmatisch auch nicht herleiten. Die Änderungskompetenz kann nur den Organen der Stiftung eingeräumt werden, die aus ihrer Organstellung heraus verpflichtet sind, immer zum Wohle der Stiftung zu handeln.



Ist aber eine Satzungsänderung zum Wohl der Stiftung erforderlich, so wäre es falsch, sie allein deshalb zu versagen, weil deren Ausmaß bei Stiftungserrichtung nicht hinreichend bestimmt festgelegt worden ist.

Die Hauptaufgabe von Stiftern und Beratern wird zukünftig darin besteht, eine in die Zukunft gerichtete Satzung zu gestalten, die alle möglichen Änderungsszenarien in angemessener Weise – nach der Theorie bis in alle Ewigkeit – voraussieht. Eine kaum lösbare Aufgabe für die Praxis: Eine solche Prognose schon bei der Errichtung zielgenau zu treffen, wird kaum möglich sein.

Auch wird in Satz 3 mit der Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs der "hinreichenden Bestimmtheit der Änderungsermächtigung" für Rechtsstreitigkeiten Tor und Tür geöffnet und die Notwendigkeit, rechtliche Beratung bei der Stiftungserrichtung in Anspruch nehmen zu müssen, zusätzlich gesteigert. Beides kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

4. Zu § 85 Abs. 2 BGB-neu (Prägende Satzungsregelungen)

In § 85 Abs. 2 Satz 2 BGB-neu sind die Wörter "die Art und Weise der Zweckerfüllung" zu streichen.

Begründung:

Die Art und Weise der Zweckerfüllung ist regelmäßig nicht prägend für die Stiftung im Sinne von § 85 Abs. 2 BGB-neu, sondern nur in wenigen Ausnahmefällen. Deutlich wird das durch den in den meisten Stiftungssatzungen zu findenden Maßnahmenkatalog, der nur beispielhaft die unterschiedlichsten denkbaren Zweckverwirklichungsmaßnahmen aufzählt. Die Zweckverwirklichungsmaßnahmen werden in aller Regel mit der Formulierung "insbesondere" eingeleitet, die vor allem den steuerlichen Anforderungen der Mustersatzung der Abgabenordnung Rechnung trägt, von der eine solche Systematik vorgegeben wird.

Stifterinnen und Stiftern kommt es vor allem darauf an, einen oder in der Regel sogar mehrere Zwecke zu erfüllen. Die für die Zweckverwirklichung vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen sollen dieses Ziel bestmöglich unterstützen. Sie sind in aller Regel austauschbar und prägen das Bild der Stiftung nicht. Ausnahmen sind allenfalls denkbar, wenn eine Stiftung beispielsweise einen Preis im Namen der Stifterin oder des Stifters vergibt. In diesen Fällen hat die Art und Weise der Zweckverwirklichung allerdings ein solches Gewicht, dass sie auch als Zweck der Stiftung im engeren Sinne gewertet werden könnte und damit dann auch konsequent dem Schutz nach § 85 Abs. 1 BGB-neu unterstellt werden sollte.

Es erscheint sachgerecht, dass die Regelungen zur Änderung der Art und Weise der Zweckverwirklichung grundsätzlich den Anforderungen nach § 85 Abs. 3 BGB-neu unterstellt werden und damit grundsätzlich genehmigungsfähig sind, wenn dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird.



5. Einsichtnahme in das Stiftungsregister § 15 StiftRG-neu

Bezüglich der Formulierung der §§ 15, 19 StiftRG-neu schließen wir uns den Empfehlungen des Bundesrates (BR Drs. 143/21), S. 7-8 an.

Begründung:

Nach § 15 Satz 1 StiftRG-neu (Regierungsentwurf) ist die Einsichtnahme in das Stiftungsregister jedermann gestattet. Die Einsichtnahme in zum Stiftungsregister eingereichte Dokumente kann zwar bei einem berechtigten Interesse ausgeschlossen werden, wobei das Verfahren hierzu noch in einer Rechtsverordnung geregelt werden soll. Aber der Gesetzgeber hat zum Schutz der Betroffenen ohnehin sensible Informationen wie die Vorstandsvergütung, Destinatäre und Vermögensausstattung für jedermann unzugänglich zu machen. Dies erfolgt nur dann in angemessener und für Stiftungsorgane zumutbarer Weise, wenn nicht die Stiftungen ihrerseits Anträge auf Schwärzung sensibler Informationen stellen müssen, sondern umgekehrt Personen, die Einblick in das Stiftungsregister nehmen wollen, ihr berechtigtes Interesse darzulegen haben. Die Empfehlungen in der Stellungnahme des Bundesrates greifen dies berechtigterweise auf: danach soll eine verpflichtende Offenlegung von Daten darauf beschränkt werden, dass die jeweilige Stiftung existiert, und wer sie nach außen verbindlich vertritt. Der Inhalt des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung umfasst hingegen teilweise private Informationen, an denen kein berechtigtes öffentliches Interesse besteht. Würden beispielsweise Informationen über das Stiftungsvermögen, satzungsmäßige Destinatäre etc. öffentlich, stellt dies einen durch den Gesetzeszweck nicht gedeckten Eingriff in die grundrechtlich geschützte Sphäre der Stifter/innen und der Stiftungen dar. Den Empfehlungen des Bundesrates ist insoweit zu folgen. Auch die übrigen Erwägungen des Bundesrates, etwa die Empfehlung, eine einheitliche elektronische Plattform zu schaffen, auf der Stiftungsorgane Meldungen an das Stiftungsregister, das Transparenzregister sowie die - sofern fortbestehenden – Stiftungsverzeichnisse abgeben können, sind zu unterstützen.

6. Führung des Stiftungsregister durch das Bundesamt für Justiz, § 1 StiftRG-neu

Auf die von anderer Seite (sog. "Professorenentwurf") bereits umfassend formulierte Problematisierung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Zuordnung zum Bundesamt für Justiz sei an dieser Stelle verwiesen. Eine Führung des Stiftungsregisters durch die Amtsgerichte, wo auch das Vereinsregister geführt wird, erscheint sehr viel naheliegender.

Im Übrigen unterstützen wir die weitergehenden Empfehlungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen ganz nachdrücklich.



Wir würden uns freuen, unsere Erfahrungen aus der täglichen Arbeit mit einer Vielzahl von Stiftungen in den Gesetzgebungsprozess einbringen zu können und hoffen, dass die Kritik sowie die Verbesserungsvorschläge konstruktiv aufgenommen und umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßer	า		
Erich Steinsdörfer	Prof. Dr. Stefan Stolte	Dr. Markus Heuel	